Interventionsplan Ehrenamt

Vermutungs- oder Verdachtsfall:
Du vermutest, dass jemand (sexualisierte) Gewalt erlebt (hat).

Mitteilungsfall:
Jemand hat dir erzählt, dass sie*er (sexualisierte) Gewalt erlebt hat.

Akute Grenzverletzung:
Du beobachtest, wie jemand (sexualisierte) Gewalt erlebt.

↓

Bewahre Ruhe.

↓

Hinzuziehen einer erwachsenen Person:
evtl. Notfallmeldung an Polizei oder RTW oder Hauptamt

↓

Bei einer Grenzverletzung von Minderjährigen, in denen gewichtige Gefährdungsrisiken bekannt sind, muss anhand §8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unbedingt eingehalten werden. Es gilt, eine insoweit erfahrene Fachkraft für die externe Beratung (§8b SGB VIII) hinzuzuziehen. Die Intervention muss anhand des Interventionsplanes Hauptamt des Schutzkonzeptes der DRK-Landesgeschäftsstelle Westfalen-Lippe e.V. erfolgen.

↓

Sprich mit jemandem, dem du vertraust, wende dich direkt an deine*n JRK-Leiter*in, oder sprich mit einer hauptamtlichen Person aus dem JRK-Büro.

↓

---------- Du bist als Ehrenamtliche*r nicht mehr zuständig ----------

↓

Die Rechte und der Schutz der*des Betroffenen werden jederzeit gewahrt und alle Schritte transparent kommuniziert.
Hole dir Hilfe und Beratung, wenn du sie brauchst und Unterstützung bei der Verarbeitung des Geschehenen benötigst.

DOKUMENTATION

Stand: Mai 2026